

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 25. September 2015****Nummer 14**

INHALT

Tag		Seite
17. 9. 2015	Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen 21040 (neu), 20310 01, 20330 01, 11210 01, 21069, 21067, 21011 10, 21130 04, 20220 01, 11240 01, 20220 01 44, 21040 01, 21040 01	186
18. 9. 2015	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	191
17. 9. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz 21065	192
23. 9. 2015	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk 71310 00 01	193
18. 9. 2015	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2015 11110 03	194

**Gesetz
zur Neuordnung des Meldewesens
in Niedersachsen**

Vom 17. September 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
Artikel 5	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
Artikel 7	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Artikel 8	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
Artikel 10	Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes
Artikel 11	Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes
Artikel 13	Inkrafttreten

Artikel 1

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Bundesmeldegesetz
(Nds. AG BMG)**

§ 1

Meldebehörden, Fachaufsicht

(1) ¹Meldebehörden sind die Gemeinden. ²Meldebehörde ist auch der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb), soweit ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes durch Verordnung Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben der Meldebehörden im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Der Landesbetrieb untersteht der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium), soweit er Aufgaben erfüllt, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes durch Verordnung zugewiesen sind.

§ 2

Aufgaben des Landesbetriebes

(1) ¹Unbeschadet einer Aufgabenerfüllung durch Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hat der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. die nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG durchzuführen,
2. die nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes durchzuführen sowie
3. Daten und Hinweise an öffentliche Stellen für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

²Die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG bestehende Verpflichtung, Daten für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zum jederzeitigen automatisierten Abruf bereitzuhalten, obliegt nur dem Landesbetrieb.

(2) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, hat ausschließlich der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde zu erfüllen,
2. die nach § 36 BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. die nach § 43 Abs. 2 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die Suchdienste durchzuführen.

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle des Landes, Daten und Hinweise durch automatisierten Abruf nach § 38 BMG bei einer Stelle eines anderen Landes abzurufen, so hat der Landesbetrieb auf Ersuchen der öffentlichen Stelle des Landes (ersuchende Stelle) den automatisierten Abruf durchzuführen und die ihm übermittelten Daten und Hinweise jeweils an die ersuchende Stelle zu übermitteln; die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die ersuchende Stelle.

§ 3

Speicherung weiterer Daten und Hinweise

(1) Widersprüche nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind im Melderegister zu speichern.

(2) Die Meldebehörden dürfen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) die Tatsache, dass ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist, sowie die Nummer des Scheins und die Art der Untersuchung im Melderegister speichern.

(3) § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Gemeinden, die als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort ganz oder teilweise staatlich anerkannt sind, können durch Satzung bestimmen, dass auf den besonderen Meldescheinen für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG zusätzlich zu den in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten für die Erhebung der Kurbeiträge nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Familiennamen, Vornamen und Alter der Mitreisenden erhoben werden.

§ 5

Melderegisterdatenspiegel

(1) ¹Der Landesbetrieb führt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel). ²Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 übermitteln dem Landesbetrieb die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlichen Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale. ³Diese werden in dem Melderegisterdatenspiegel gespeichert. ⁴Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale nur für die in § 2 genannten Zwecke verarbeiten.

(2) ¹Der Landesbetrieb darf den Melderegisterdatenspiegel mithilfe von landeseinheitlichen Ordnungsmerkmalen führen; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 BMG gilt entsprechend. ²Beim Führen des Melderegisterdatenspiegels sind zu jeder Zeit die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale zu gewährleisten.

§ 6

Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Personen die Daten und Hinweise, die zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldebehörden dürfen übermitteln

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde
 - a) für die Erfüllung ihrer Aufgaben
 - aa) aus Anlass der Anmeldung oder Abmeldung,
 - bb) aus Anlass der Geburt eines Kindes und
 - b) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen

die hierfür jeweils erforderlichen Daten und Hinweise sowie
4. an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle
 - a) aus Anlass der Anmeldung und Abmeldung und
 - b) aus Anlass der Geburt eines Kindes

die nach Satzungsrecht für die Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren erforderlichen Daten und Hinweise.

²Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 7

Übermittlung weiterer Daten

Bei Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren dürfen über die Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinaus auch die Daten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 BMG

1. den Polizeibehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Maßnahmen der Strafverfolgung und bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie
 2. den Verfassungsschutzbehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Ermittlungsmaßnahmen
- übermittelt werden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, inwieweit dem Landesbetrieb die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 zugewiesen werden,
2. weitergehende Regelungen nach § 33 Abs. 2 Satz 3 BMG für Datenübermittlungen zwischen den niedersächsischen Meldebehörden zu treffen,
3. für die nach § 36 BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen sowie für die nach den §§ 38 und 43 Abs. 2 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren
 - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang und, für regelmäßige Datenübermittlungen, den Zeitpunkt der Datenübermittlungen sowie
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, zu regeln sowie
4. Muster festzulegen
 - a) der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG,
 - b) der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BMG,
 - c) der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG und
 - d) der besonderen Meldescheine nach § 30 BMG.

²Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 3 gilt auch, soweit die Datenübermittlung dem Grunde nach sowie Anlass und Zweck der Übermittlung und die Datenempfängerin oder der Datenempfänger nicht durch dieses Gesetz, sondern durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts geregelt werden. ³Besondere Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts über die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang, den Zeitpunkt der Datenübermittlungen sowie über Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, gehen Regelungen in einer Verordnung aufgrund des Satzes 1 Nr. 3 vor.

(2) In Bezug auf das Führen des Melderegisterdatenspiegels kann das Fachministerium über Absatz 1 hinaus durch Verordnung regeln

1. Einzelheiten zu der Vermittlung automatisierter Abrufe nach § 2 Abs. 3,
2. für die Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen an den Landesbetrieb nach § 5 Abs. 1 Satz 2
 - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale sowie ihren Umfang,
 - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, sowie
 - c) Protokollierungspflichten,
3. Einzelheiten zu der Speicherung und sonstigen Verarbeitung der Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale beim Führen des Melderegisterdatenspiegels und
4. die Befugnis des Landesbetriebes, mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festzulegen.

§ 9

Datenschutz

Soweit das Bundesmeldegesetz, dieses Gesetz oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

§ 10

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das für den Datenschutz zuständige Ministerium.

(2) Über die Zulassung nach § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG entscheidet das Fachministerium.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), werden die Worte „Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) werden die Worte „§ 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 84), erhält folgende Fassung:

„³Das Recht zur Einsichtnahme nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Datenverarbeitung

(1) ¹Die Meldebehörden übermitteln

1. bei der Geburt,
2. beim Zuzug sowie
3. beim Tod

eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei ihnen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet ist, an die zuständige Behörde die für die Durchführung der §§ 2 bis 4 erforderlichen Daten sowie deren Änderungen. ²Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen von der zuständigen Behörde zur Durchführung der §§ 2 bis 4 verarbeitet werden. ²Sie sind zu löschen sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

§ 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550) erhält folgende Fassung:

„2. die in Niedersachsen ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes haben oder gehabt haben oder in Niedersachsen behandelt werden oder behandelt wurden.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nach § 42 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten

¹Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

1. bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben,
2. bei der Eintragung, der Verlängerung der Befristung und der Aufhebung einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) sowie
3. bei der Einrichtung und der Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).

²Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. ³In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. ⁴Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird der folgende neue Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 16 a

¹Die Meldebehörden dürfen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Geburt eines Kindes die erforderlichen Daten für eine Kontaktaufnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern des Kindes zu deren Information über öffentliche Leistungen sowie für die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII übermitteln. ²Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.“

2. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes

In § 18 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Meldebehörden dürfen bei An- und bei Abmeldung mit einer Nebenwohnung in einem Kurort nach Absatz 1 Satz 1 an die für die Erhebung des Kurbeitrages zu-

ständige Stelle für die Erhebung des Kurbeitrages die dafür erforderlichen Daten und Hinweise der meldenden Person übermitteln. ²Im Übrigen ist die Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ergänzend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen
Volksabstimmungsgesetzes

§ 43 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 63 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. S. 38), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
„63	Meldewesen (Bundesmeldegesetz)	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50
63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.	
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:	
	a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
	c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.	
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Aus- kunft erteilt wird
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens 10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens 10
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100“.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

§ 28 a des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) ¹Der Landesbetrieb darf den niedersächsischen Polizeibehörden bereits vor dem 1. November 2015 folgende Daten über ein landesinternes, nach dem Stand der Technik gesichertes Netz durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln:
 1. die in § 38 Abs. 1 und 3 BMG genannten Daten und
 2. die Daten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 BMG.²§ 38 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 40 BMG finden entsprechende Anwendung.“
2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
„8. das Nähere über die Durchführung des Pilotbetriebes nach Absatz 4 a.“

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 8 und Artikel 12 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Hannover, den 17. September 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Vom 18. September 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „57 368“ durch die Zahl „58 343“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 103“ durch die Zahl „2 139“ und die Zahl „424“ durch die Zahl „431“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Hannover, den 18. September 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die pauschale Förderung
nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz

Vom 17. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 455), geändert durch Verordnung vom 3. September 2013 (Nds. GVBl. S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „5,10 Euro“ durch den Betrag „7,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „6,10 Euro“ durch den Betrag „8,00 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Betrag „7,10 Euro“ durch den Betrag „9,00 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird der Betrag „8,10 Euro“ durch den Betrag „10,00 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird der Betrag „9,10 Euro“ durch den Betrag „11,00 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird der Betrag „10,10 Euro“ durch den Betrag „12,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 17. September 2015

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung
über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen
im Schornsteinfegerhandwerk

Vom 23. September 2015

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk vom 29. September 1970 (Nds. GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 727), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. September 2015

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

B e k a n n t m a c h u n g
über die Höhe der Grundentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2015 (Nds. GVBl. S. 191), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

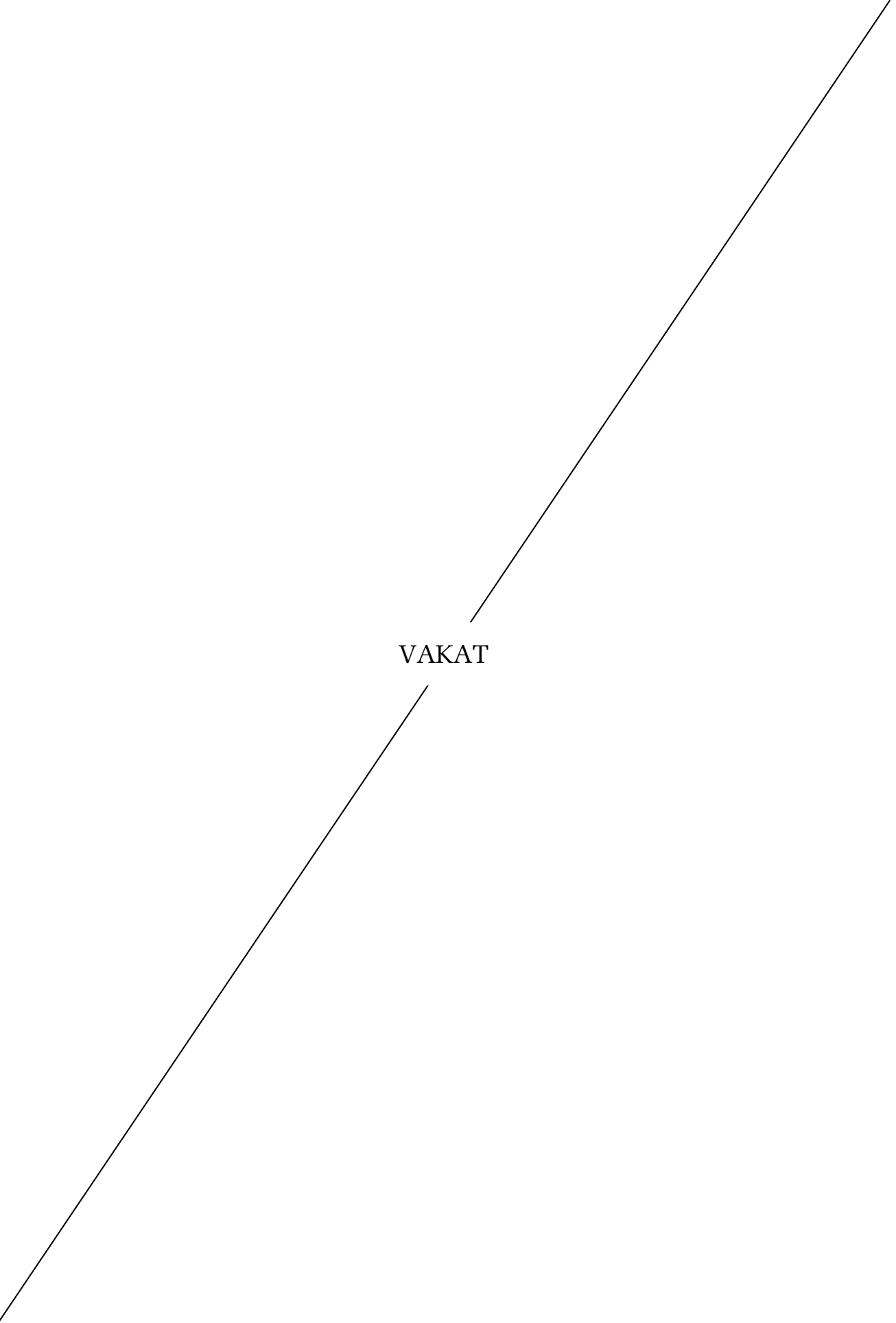
Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat dem Präsidenten des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen in der Zeit vom 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2014 um 1,8 % erhöht hat. Der Landtag hat mit Beschluss vom 16. September 2015 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 1,8 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2015 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 6 500,86 Euro.

Hannover, den 18. September 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG